

STATUTEN

des Schweizer Vereins „Helvetia“ Ludwigshafen am Rhein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Schweizer Verein „Helvetia“ Ludwigshafen am Rhein und hat seinen Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein pflegt das schweizerische Kulturgut, ferner pflegt und fördert er die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine kommerziellen Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

Der Verein besteht aus

Ehrenmitgliedern und
Aktivmitgliedern.

3.1. Aktivmitglied können

- alle Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen sowie
- ehemalige gebürtige Schweizerinnen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht schweizerische Ehepartner,
- Nichtschweizer, die unserem Land oder Verein besonders verbunden sind.

Es müssen mindestens 51 (einundfünfzig) Prozent der Mitglieder das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

3.2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

3.3. Die Anmeldung zum Beitritt als Aktivmitglied ist an den Vorstand zu richten.

3.4. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Neuaufnahmen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

3.5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird jeweils an der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von allen Pflichtbeiträgen befreit.

§ 4 Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins werden gemäß § 2 für Veranstaltungen des Vereins und zur Förderung von Einrichtungen, die den Zwecken des Vereins dienen, verwendet. Überschüsse aus der Jahresrechnung dürfen nur für zukünftige Vereinsaktivitäten verwendet werden.

§ 5 Verwaltung des Vereinsvermögens

Das Vermögen des Vereins ist nach den Weisungen des Vorstandes unter Beachtung größter Sorgfaltspflicht anzulegen, worüber den Mitgliedern an der Generalversammlung im Rahmen des Kassen- und Rechnungsberichts über das abgelaufene Jahr Kenntnis zu geben ist.

§ 6 Stimmrecht

Ehren- und Aktivmitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht.

§ 7 Vorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand, der aus sechs Mitgliedern besteht:

dem Präsidenten¹
dem Vizepräsidenten
einem Kassierer
einem Schriftführer und
zwei Beisitzern.

Der Präsident und der Vizepräsident sowie insgesamt zwei Drittel des Vorstandes müssen Schweizer Bürger sein.

Der Vorstand wird jeweils an der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch besetzen.

Liegt für ein Mandat nur ein Wahlvorschlag vor, so erfolgt die Wahl in offener, andernfalls in geheimer Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch beschließen, dass auch bei Vorliegen mehrerer Vorschläge offen abgestimmt wird.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist für die Führung seines Amtes persönlich verantwortlich. Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich, ebenso diejenige des Rechnungsprüfers. Es besteht jedoch Anspruch auf Ersatz von Barauslagen.

An der Generalversammlung wird jeweils für zwei Jahre ein Rechnungsprüfer/eine Rechnungsprüferin gewählt. Der Prüfer erstellt den Prüfungsbericht.

Der Kassierer legt den Kassenbericht vor.

§ 8 Versammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Folgende Punkte sind zu behandeln.

- a) der Jahresbericht des Vorstandes
- b) der Kassen- und Prüfungsbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) alle zwei Jahre die Neuwahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin
- e) weitere Angelegenheiten des Vereins.

¹ Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung beantragen. Dieser Antrag ist unter Angabe von Gründen dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Abstimmungen

Jede vom Vorstand ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig und entscheidet durch einfache Mehrheit. Verhinderte stimmberechtigte Mitglieder können sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen; eine schriftliche Vollmacht ist vorzulegen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident des Vereins. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf die beabsichtigte Statutenänderung ist bei der Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 10 Austritt und Ausschließung

1. Der Austritt kann nur auf Jahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied Vergehen gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins zu Schulden kommen lässt, oder Achtung und Vertrauen verloren hat.
3. Der Antrag auf Ausschluss kann entweder durch den Vorstand oder durch ein Viertel der Mitglieder gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als zehn beträgt.

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vermögen einer steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft übertragen, die es weiterhin zu den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Die Entscheidung treffen die Mitglieder.

Diese Statutenänderung wurde an der Generalversammlung vom 13. Februar 2011 einstimmig angenommen und ersetzt die Statuten vom 10. April 1965.

Für den Vorstand: ...gez. A. Lutz-Güpfertgez. K. Fässler.....
.....(Präsidentin)..... (Vizepräsident)

gez. S. Pressler
(Kassiererin)

gez. A. Fässler
(Schriftführerin)